

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Gegen Empfangsbekenntnis

Staatliches Bauamt Ansbach
Herrn Behördenleiter Ltd. BD Heinrich Schmidt
Würzburger Landstraße 22
91522 Ansbach

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0001-2025-st
Datum: 17.12.2025

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
Niederschlagswasser Radweg B 13 zwischen Neuherberg und Buchheim;
Einleiten von Niederschlagswasser in die Rannach, Fl.-Nr. 68/4, Gemarkung Pfaffen-
hofen, Stadt Burgbernheim**

<u>Anlagen:</u>	1 geprüfter Plansatz	<u>i. R.</u>
	1 Bauwerksverzeichnis	
	1 Satz Bestandspläne der N-ERGIE	
	1 Merkblatt für erdverlegte Leitungen	
	1 Merkblatt Freileitungen	
	1 Empfangsbekenntnis	<u>g. R.</u>

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis
1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Rannach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Fl.-Nr.	Gemarkung	Benutztes Gewässer
E 1 „Radweg B13 Neuherberg-Buchheim“	68/4	Pfaffenhofen	Rannach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Plan der rö ingenieure, vom August 2024, 14. August 2024 und 18. November 2024 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M = 1 : 25.000
- Übersichtslageplan M = 1 : 5.000
- Straßenquerschnitte M = 1 : 50
- Lagepläne Entwässerung M = 1 : 1.000
- Lageplan Detail Entwässerung M = 1 : 500/25

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 25. November 2025 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

1.2.2 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,3779 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Qdr (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „Radweg B13 Neuherberg-Buchheim“	6,0	45	47	1	Inbetriebnahme

N-ERGIE

- 1.2.3 Die N-ERGIE plant im Bereich Pfaffenhofen Neuverlegungen bzw. Änderungen an ihren Stromversorgungsanlagen. Es ist deshalb eine Koordinierung der Bau- und Verlegemaßnahme erforderlich. Der Bauherr hat sich daher mit Herrn Stark unter der Rufnummer 0911 802-17231 so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen.
- 1.2.4 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich der Versorgungsanlagen der N-ERGIE ist eine

Einweisung zwingend erforderlich!

Diese Einweisung ist spätestens 3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Bitte nutzen Sie hierfür auf unserer Internetseite www.n-energie-netz.de im Online-Service „Netzauskunft“ den Antragstyp Einweisung.

- 1.2.5 Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.
- 1.2.6 Vor Beginn der Maßnahme sind genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE durch Suchschlitze in Handschachtung - nach Angaben und Einweisung durch das Fachpersonal der N-ERGIE - festzustellen.
- 1.2.7 Bei Auskofferung sind die Versorgungsanlagen so abzusichern, dass eine Lageveränderung und Leitungsbeschädigung während der Baumaßnahme sowie bei bzw. nach der Verfüllung ausgeschlossen ist.
- 1.2.8 Bezuglich der erforderlichen Mindestabstände werden keine Umbaumaßnahmen an den Freileitungen erforderlich
- 1.2.9 Nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 beträgt der erforderliche lotrechte Schutzabstand von Oberkante Straße bis zu den Leiterseilen mindestens 7,00 m. Falls dieser Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, muss die Leitung umgebaut werden. Wir bitten, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- 1.2.10 Um die Standsicherheit unserer Maste nicht zu gefährden muss ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Gegebenenfalls sind zur Sicherung der Maste geeignete Maßnahmen zu treffen, die mit uns an Ort und Stelle abzusprechen sind.
- 1.2.11 Im Nahbereich der Versorgungsleitungen dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer maximalen Zentrifugal-Schlagkraft von 20 kN eingesetzt werden.
- 1.2.12 Zwischen geplanten Fundamenten für Gestaltungselemente (Poller, Pfosten o.ä.) und der Anlagen der N-ERGIE muss ein Abstand von 1,00 m (lichte Weite) eingehalten werden.
- 1.2.13 Bei Grundstückszu- und -ausfahrten darf im Bereich der Leitungs- und Kabeltrassen kein schwerer Betonunterbau, der den üblichen Straßenunterbau überschreitet (armierter Beton usw.) eingebracht werden. Der Aufbruch muss mit üblichem Werkzeug-einsatz möglich sein.
- 1.2.14 Falls Änderungen an den elektrischen Versorgungsanlagen der N-ERGIE erforderlich werden, sind diese bei einem Ortstermin rechtzeitig mit uns abzustimmen. Die Kosten

für die notwendigen Ersatzmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen soweit nicht in entsprechenden Verträgen etwas anderes geregelt ist.

- 1.2.15 Sollten aufgrund der durchgeführten Maßnahme oder durch Nichtbeachtung der Auflagen der N-ERGIE Abschaltungen bzw. Störungsbehebungen notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten (in vollem Umfang) vom Verursacher zu tragen.
- 1.2.16 Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für erdv. Anlagen / Freileitungen zu beachten.

Naturschutz

- 1.2.17 Die Befestigung der Einleitungsstelle ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.2.18 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an den jeweiligen Einleitstellen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und schonend durchzuführen.
- 1.2.19 Ggf. erforderliche Rückschnitte oder Rodungsarbeiten sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und ausschließlich im gesetzlich zulässigen Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.
- 1.2.20 Zum Schutz von Gehölzbeständen sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Es ist besonders auf den Schutz des Wurzelraums der Bäume und Sträucher zu achten.
- 1.2.21 Beeinträchtigungen der Rannach z. B. in Form von Materialeinträgen bei Erdbewegungen jeder Art sind zu vermeiden.

Wasserwirtschaft

- 1.2.22 Die Einleitungsstelle in die Entwässerungsmulde sowie in die Rannach ist mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern.
- 1.2.23 Die Rohrdrossel ist auf den Drosselabfluss von 6 l/s anzupassen.
- 1.2.24 Betrieb und Unterhaltung
 - 1.2.24.1 Personal
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
 - 1.2.24.2 Eigenüberwachung
Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind insbesondere folgende Anlagenteile mindestens nach jedem Regenereignis 1/5a einer einfachen Sichtprüfung zu unterziehen:

Einleitungssteile in die Rannach

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts [Anwendungsbereich der RAS-Ew] sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

1.2.24.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Regenrückhaltebecken) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind in der Straßenmeisterei oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein.

Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November2013).

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.2.25 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.25.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.25.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzugeben. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzugeben.

1.2.25.3 Bauabnahme

Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG kann verzichtet werden, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme, Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat und die ordnungsgemäße Bauausführung gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim schriftlich bestätigt.

1.2.25.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.26 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.27 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.2.28 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

2. KOSTEN

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

G R Ü N D E :

I.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Der Freistaat Bayern - vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, im Folgenden als Betreiber genannt - beantragte mit den Antragsunterlagen vom 18. Dezember 2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser)

- von Entwässerungsabschnitt 1-5 und 6-9 breitflächig in angrenzende landwirtschaftliche Flächen
- von einer undurchlässig befestigten Fläche Au „Entwässerungsabschnitt 6“ von 0,3779 ha in die Rannach

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf der Rö Ingenieure vom August 2024, 14. August 2024 und 18. November 2024 zugrunde.

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Es handelt sich um den Neubau eines 4,44 km langen Geh-, Rad- und Wirtschaftswegs zwischen Neuherberg und Buchheim, westlich von Bad Windsheim gelegen. Der Streckenverlauf folgt der Bundesstraße 13. Es werden zum Teil bereits vorhandene Wege befestigt und somit der Versiegelungsgrad erhöht (Entwässerungsabschnitt 2, 3, 8) sowie neue Flächen versiegelt (Entwässerungsabschnitt 6).

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in den Entwässerungsabschnitten 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 breitflächig in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Entwässerungsabschnitt 6 wird das anfallende Niederschlagswasser in kaskadenförmig angelegten Mulden entlang des Radwegs gesammelt und am östlichen Ortsrand von Pfaffenhofen auf der Ostseite der Brücke der B 13 in eine vorhandene Mulde geleitet, die ca. 100 m weiter ost-westlich in die Rannach mündet.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	E1 „Radweg B13 Neuherberg-Buchheim“
Benutztes Gewässer	Rannach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Rannach-Aisch-Regnitz-Main-Rhein
Einzugsgebiet AEO (km ²)	11,053
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	12,4
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	64,6
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	2,48

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F067 Aisch bis Einmündung Rannach mit Nebengewässern und Linkenbach.

1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, die Fernwasserversorgung Franken und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 14. Februar bis 14. März 2025 bei den Verwaltungsgemeinschaften Burgbernhheim und Uffenheim sowie im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde in den Verwaltungsgemeinschaften Burgbernhheim und Uffenheim ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG). Bis zum 28. März 2025 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind Einwände des Einwenders eingegangen.

- 1.4.3 Der Einwender bemängelte, dass nur die Ableitung des Niederschlagswassers berücksichtigt wurde, aber nicht die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser) dargestellt wurden.

Nachdem im Bereich der Strecke von Station 2+070 bis 2+420 die bestehende Böschung nördlich der B 13 um ca. 5 – 7 m in Richtung Norden verschoben werden solle, befürchte er erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Grundstücke. Die dort vorhandene Vegetation, insbesondere die Bäume wären von der Austrocknung betroffen. Nach längeren Regenereignissen würde die südwestliche Ecke seines Grundstücks regelmäßig vernässen. Das ließe auf wasserführende Schichten in dem Bereich schließen. Er sei als Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks von den Auswirkungen betroffen.

- 1.4.4 Die notwendigen Erörterungstermine fanden am 07.10.2025 und 04.11.2025 statt. Die Erörterungstermine wurden in den Verwaltungsgemeinschaften Burgbernheim und Uffenheim ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG).

Der Einwender war zu beiden Terminen mit seinem Bevollmächtigten erschienen.

- 1.4.5 Er bemängelte, dass lt. Seite 27 des geotechn. Berichtes (11.4) genaue Aussagen über die Menge des Schichtenwassers auf den Wasserhaushalt fehlen würden. Lt. dem Regelquerschnitt 3-3 (Station 2+258) ist eine Drainage an der Stützmauer vorgesehen. Weshalb aus seiner Sicht davon ausgegangen wird, dass Schichtenwasser auftritt.

Es wurde daher von ihm gerügt, dass die Betroffenheit seines Grundstücks Fl.-Nr. 534, Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Burgbernheim, nicht berücksichtigt werde.

Das bpi Baustoffprüfinstitut Ingenieurgesellschaft mbH aus Oettingen habe er hierzu befragt. Diese hätten seine Bedenken mündlich bestätigt.

Nach dem Regelquerschnitt 4-4 würde die neue Böschung genau im Grenzbereich zum Grundstück Fl.-Nr. 534 Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Burgbernheim beginnen. Dadurch könnte es im Sommer bei auftretenden Trockenperioden zu einer Austrocknung seines Grundstückes bis zu einer Tiefe von 2 m kommen.

Des Weiteren drohe eine Erosion der Böschung im Bereich seines Grundstücks bei Starkregen.

Der Einwender forderte eine Grundwassermessstelle einzubauen, um Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel prüfen zu können.

- 1.4.6 Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wurden die Bedenken als unbegründet zurückgewiesen.

- 1.4.7 Das Staatliche Bauamt Ansbach erklärte sich bereit, freiwillig Jutematten auf die betroffene Böschung aufzubringen, bis die Ansaat den Boden durchwurzelt habe, um dem Einwender entgegenzukommen.

II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes

(BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

2. Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

- 2.1 Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft. Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

- 2.2 Die Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage/n. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt.

2.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.3.1 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.3.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, so weit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächen Gewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässergüte vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.3.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt A 102. Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung des Überlaufs mit einbezogen.

2.3.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.3.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Rannach obliegt der Gemeinde Burgbernheim (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.3.7 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.4 Einwendungen Dritter

Die vorgebrachten Einwendungen sind unbegründet.

Zum einen wird im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis nur die Einleitung des Niederschlagswassers des Radweges gestattet, die mit dem Radwegeausbau zusammenhängenden baulichen Maßnahmen wie der Radwegebau mit seinen Böschungen selbst sind nicht Gegenstand der Erlaubnis, sodass es bereits fraglich ist, ob im Wasserrechtsverfahren Einwendungen hierzu überhaupt zulässig sind. Selbst wenn man aber unterstellen sollte, dass dies zutreffen würde, hat der Einwender aber keinen Anspruch auf die Zuführung von Niederschlags- oder Schichtenwasser in einer bestimmten Menge (vgl. § 10 Abs. 2 WHG). Zum anderen kann er auch nicht glaubhaft geltend machen, dass er durch die Ableitung des Niederschlagswassers selbst in seinen Rechten verletzt wird.

- 2.4.1 Das am Radweg liegende Grundstück des Einwenders wird durch das Bauvorhaben nicht austrocknen.

Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass das Vorhaben die Fließrichtung des Niederschlagswasser zuungunsten seines Anwesens beeinflusst.

Das Niederschlagswasser versickert langsam vor Ort. Auswirkungen auf die Fließrichtungen des Niederschlagswasser sind durch den Böschungsdamm des Radweges minimal.

Die Verdunstungsrate auf dem Grundstück des Einwenders erhöht sich auch nicht.

Auswirkungen, die das Anwesen betreffen, sind klimawandelbedingte Einflüsse wie z. B. Starkregen oder Dürren. Diese betreffen aber alle Grundstücke und sind daher unabhängig von der hier beantragten Maßnahme.

Das Regime des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Einwenders wird daher nicht relevant beeinflusst.

- 2.4.2 Das Vorhaben beeinträchtigt auch nicht das Schichtenwasser auf dem Anwesen des Einwenders.

Die Rammkernsondierung wurde bis in eine Tiefe von 5 m vorgenommen und es wurde kein Grundwasser festgestellt, weshalb eine Grundwassermessstelle auch nicht nötig ist, um überprüfen zu können, wie sich die Grundwasserverhältnisse durch die oberflächennahe Bauweise von weniger als 3 m Tiefe ändern.

Die vom Antragsteller eingeholte geotechnische Stellungnahme der ingenieurgesellschaft mbH Projektgruppe für Geotechnik & Umwelt vom 05.05.2025 hat hierzu Folgendes ergeben:

Ein durchgehender Grundwasserspiegel ist in dem fraglichen Baubereich, wie Bohrungen gezeigt haben, erst in einer Tiefe vorhanden, die unterhalb der Unterkante des Straßenkoffers der Bundesstraße liegt. Falls dem anders wäre, würde man an der nordseitigen Böschung des Straßeneinschnitts Grundwasseraustritte beobachten. Die tonig-mergeligen Schichten, die dort anstehen, können auch kaum einen Grundwasserleiter (Aquifer) beinhalten, dafür ist ihre Wasserleitfähigkeit zu gering.

Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation auf dem Grundstück des Einwenders ihr Wasser vor allem aus dem wasserspeichernden Oberboden bezieht und mit ihrem Wurzelwerk nicht in irgendeinen wasserführenden Horizont reicht. Die von ihm beschriebenen Vernässungen sind nicht auf wasserführende Schichten zurückzuführen, sondern auf wasserstauende Böden, die Niederschlagswasser nicht schnell genug ableiten können, sodass sich Vernässungen ergeben, bis der überschüssige Wasseranteil, den der Oberboden nicht mehr aufnehmen kann, in größere Tiefen ins Festgestein versickert ist. Da die Böden ohnehin eine eher geringe Leitfähigkeit haben, beschränken sich die Auswirkungen auf den Fluss des Sickerwassers durch die Abgrabungen auf einen Bereich von weniger als ca. 3 m in horizontaler Richtung, was schon eine sehr pessimistische Annahme ist.

Durch die Rammkernsondierungen wurde kein Wasser vorgefunden. Die entsprechenden Bohrungen sind hier aussagekräftig genug.

Es ist daher nicht von Auswirkungen auf das Schichtenwasser auf dem Grundstück des Einwenders auszugehen, da keines aufgefunden wurde.

Eine Drainage hinter einer Stützmauer ist zur ordnungsgemäßen Ableitung des anfallenden Sickerwassers und damit zum Schutz des Bauwerks vor Wasser- und Frostschäden erforderlich. Sie ist kein Indiz, dass Schichtenwasser auftritt.

Schließlich wurden bei den Bohrungen auch keine stauenden Schichten vorgefunden, die solches Wasser zurückhalten könnten. Kleinere stauende Bereiche wie z. B. Tonlinsen sind zwar nicht auszuschließen, haben aber keinen größeren Einfluss auf den Wasserhaushalt. Wasserabflüsse konnten nicht ermittelt werden.

Die vorgetragenen Feststellungen des Gutachtens des Antragstellers zu den Auswirkungen auf das Grundstück des Einwenders sind schlüssig und substanziell. Sie wurden vom amtlichen Sachverständigen bestätigt. Ein Gegengutachten, das diese widerlegt, hat der Einwender nicht vorgelegt. Die bloße Behauptung, ein Baustoffprüfinstitut habe seine Bedenken zu den nicht berücksichtigten Auswirkungen auf das Schichtenwasser – und das auch nur telefonisch – bestätigt, genügt nicht, um die hier vorliegenden gutachterlichen Einschätzungen in Zweifel zu ziehen.

2.4.3 Es ist auch nicht von einer zusätzlichen Erosionsgefahr auszugehen

Auch wenn der geplante Radweg mit einer Böschung ausgeführt werden soll, welche direkt an das Anwesen des Einwenders angrenzt, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Abschwemmungen bei Starkregen auf seinem Grundstück kommt.

Die geplante Böschungsneigung beträgt 1 : 1,5, was regelwerkskonform ist. Allein deshalb ist schon keine Erosion zu befürchten.

Des Weiteren soll dort Gras angesät werden und es sollen Sträucher gepflanzt werden. Die Böschung wird dadurch zusätzlich vor Erosion geschützt. Außerdem hat sich das Staatliche Bauamt Ansbach ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, bis zum Anwachsen der Pflanzen Jutematten aufzubringen um die Anlage zusätzlich zu sichern.

Sollte es wider Erwarten durch extreme Wetterereignisse dennoch zu Erosionsschäden kommen, könnten diese vom hauseigenen Betriebsdienst des Antragstellers behoben werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

Hinweise:

Wasserwirtschaft

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

4. Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen bestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

5. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

6. Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

N-ERGIE

7. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der N-ERGIE und die von der N-ERGIE überlassenen Pläne beinhalten keine Einweisung und ersetzen diese auch nicht. Im Rahmen der Einweisung werden dem Bauherrn bzw. den im Zuge des von ihm beauftragten Unternehmen die konkret zum Schutz der Anlagen der N-ERGIE erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz der Kunden der N-ERGIE vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinhaltung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der

vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an unseren Versorgungsanlagen kommen. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen

8. Der Bauherr hat daher auch im eigenen Interesse sicherzustellen, dass von ihm bzw. den ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisungen unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden.
9. Für die Planungen bzw. Kostenermittlung wurde der Bauherr im Bescheidstext auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen bei Durchführung der von Ihnen geplanten Maßnahmen aufmerksam gemacht. Diese werden im Zuge der Einweisung konkretisiert und können über die o. g. Auflistung hinausgehen.
10. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r
Regierungsrat

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 17.12.2025

Oberflächenwasser

Entwässerung der Abschnitte 1-5 und 7-9:

Breitflächig in angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Entwässerungsabschnitt 6:

Einzugsgebiet $A_{EK} = 1,0174$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,3779$ ha

Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle):

Einleitung	Gemarkung	Ostwert	Nordwert
E 1	Pfaffenhofen	594946,00	5483850,00

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „Radweg B13 Neuberg-Buchheim“	6	Inbetriebnahme

Sonderbauwerk:

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
42	Retentionssmulde	$V_{ges} = 45 \text{ m}^3$	-	-

Sonderbauwerke		Retentionssmulden
Beckenart	-	Retentionssmulden
Art der Drosseleinrichtung	-	Rohrdrossel DN 100
Bemessungsverfahren		A 117
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	6
Beckenvolumen	m^3	$42 \times 1,06 = 45 \text{ m}^3$